

- Bleibt die Aufforderung erfolglos, ergeht die Anordnung der **Beschlagnahme**. Für die die gelten die §§ 94 ff., 98 StPO nicht.
- Mit der **Durchführung** der Maßnahme wird die **Polizei** beauftragt (KK-*Appl*, a.a.O.).
- Wird der Führerschein beim Verurteilten oder in seiner Wohnung nicht vorgefunden, kann gem. § 463b Abs. 3 S. 1 StPO, § 883 Abs. 2 ZPO eine **eidesstattliche Versicherung** des Verurteilten dahin verlangt werden, dass er den Führerschein nicht besitze und auch nicht wisse, wo er sich befinde.
- Der beschlagnahmte Führerschein wird nach **§ 59a Abs. 1 StVollstrO verwahrt**.

☝ Der Führerschein muss dem Verurteilten, wenn er ihn nicht abholt, nach § 59a Abs. 2 S. 1 StVollstrO so **rechtzeitig zurückgesandt** werden, dass er spätestens am letzten Tag der Verbotsfrist bei ihm eintrifft. Nach § 59a Abs. 2 S. 2 StVollstrO muss dem Verurteilten bei der Rückgabe mitgeteilt werden, zu welchem Zeitpunkt ein Fahrverbot endet.

- 481 4. Ausländische Führerscheine**, deren Inhaber keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben oder die nicht von einem EU- oder EWR-Staat ausgestellt wurden, dürfen nach § 463b Abs. 2 StPO zu dem Zweck beschlagnahmt werden, um in ihnen das Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre zu vermerken (§§ 44 Abs. 2 S. 4, 69b Abs. 2 S. 2 StGB; wegen der Einzelheiten *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 463b Rn 3; KK-*Appl*, § 463b Rn 3).

**Siehe auch:** → *Teil A: Fahrverbot, Allgemeines*, Rdn 493, m.w.N.

## 482 Führungsaufsicht, Allgemeines

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Führungsaufsicht stellt eine Maßregel zur Besserung und Sicherung dar. Obwohl sie verfassungsrechtlich unbedenklich ist, war und ist ihre Ausgestaltung sowie praktische Wirksamkeit umstritten.
2. Der Führungsaufsicht kommt eine Doppelfunktion zu: Sie soll Tätern mit einer vielfach schlechten Sozialprognose einerseits eine Resozialisierungshilfe bieten, andererseits aber die Allgemeinheit vor deren erneuten Straffälligkeit schützen.
3. Im Unterschied zu den Bewährungsfällen nach § 56 StGB ist gem. § 68a StGB nicht nur die Bestellung eines Bewährungshelfers, sondern auch die Einschaltung einer Führungsaufsichtsstelle zwingend.

- 483 Literaturhinweise:** **Baur/Groß**, Die Führungsaufsicht, JuS 2010, 404; **Beukelmann**, Elektronische Fußfessel, NJW-Spezial 2011, 632; **Brauneisen**, Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues

Instrument der Führungsaufsicht, StV 2011, 311; **Fiebrandt**, Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach vollständiger Verbüßung von Jugendstrafe, ZJJ 2008, 278; **Groth**, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Pönalisierung während der Führungsaufsicht begangener Weisungsverstöße, NJW 1979, 743; **Herrmann**, Die Führungsaufsicht, StRR 2013, 408; **Maier**, Zur Mindestdauer der Führungsaufsicht, NJW 1977, 371; **Mainz**, Vollstreckungsverjährung bei Führungsaufsicht, NStZ 1989, 61; **Nißl**, Die Führungsaufsicht 20 Jahre in der Kritik – hier eine Laudatio, NStZ 1995, 525; **Peglau**, Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, NJW 2007, 1558; **Pollähne**, Bestimmte Voraussetzungen der Strafbarkeit von Weisungsverstößen (§ 145a StGB), StV 2014, 161; *ders.*, Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe?, ZJJ 2008, 4; **Schmitz**, Gnadenbringende Weihnachtszeit ... auch für sog. „Vollverbüßer“, StV 2007, 608; **Schneider**, Die Reform der Führungsaufsicht, NStZ 2007, 441; **Schöch**, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege, NStZ 1992, 364; **Schüddekopf**, Zum Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.4.2007 (BGBl I, 513 ff.), StraFo 2008, 141; **Seifert/Möller-Mussavi**, Führungsaufsicht und Bewährungshilfe – Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder elementarer Bestandteil forensischer Nachsorge?, NStZ 2006, 131; **Simons**, Unterschreitung der Mindestdauer der Führungsaufsicht, NJW 1978, 984; **Sommerfeld**, Führungsaufsicht nach vollständiger Vollstreckung einer Einheitsjugendstrafe – Zugleich eine Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 – 2 BvR 2143/07 –, NStZ 2009, 247; **Weigelt**, Was kann eine reformierte Führungsaufsicht leisten?, ZRP 2006, 253; **Wolf**, Reform der Führungsaufsicht, Rpfleger 2007, 293; s.a. die Hinw. bei den nachstehenden weiterführenden Stichwörtern.

1. Das Institut der Führungsaufsicht ist entstehungsgeschichtlich (zur Entstehungsgeschichte s.a. MüKo-StGB/*Groß*, Vor §§ 68 ff. Rn 4) als **Maßregel** der **Besserung** und **Sicherung** durch das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4.7.1969 (BGBl I 1969, S. 717) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden; in Kraft trat sie indes erst im Jahr 1975. Sie ersetzte die bis dahin im Strafgesetzbuch enthaltene Polizeiaufsicht, die aber mit dieser nicht vergleichbar ist (vgl. SSW-StGB/*Jehle*, Vor § 68 Rn 1; Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig*, § 68 Rn 1).

484

Die Führungsaufsicht sollte auf die Wiedereingliederung von Entlassenen aus dem Straf- und Maßregelvollzug abzielen. Die Führungsaufsicht ist zwar **keinen verfassungsrechtlichen Bedenken** ausgesetzt (BVerfGE 55, 28, 29 = NStZ 1981, 21). Gleichwohl waren von Beginn an Sinn und Zweck sowie die Organisation dieses Instituts **umstritten** (eingehend zur rechtspolitischen Diskussion MüKo-StGB/*Groß*, Vor §§ 68 ff. Rn 5; *Groth* NJW 1979, 743 ff.; *Nißl* NStZ 1995, 525 ff.; *Schöch* NStZ 1992, 364 ff.; *Weigelt* ZRP 2006, 253 ff.). Insbesondere in der Literatur wurde im Hinblick auf die zahlenmäßig größte Gruppe der nach Vollverbüßung aus dem Vollzug Entlassenen angesichts deren mangelnden Kooperation der praktische Nutzen der Führungsaufsicht in Frage gestellt oder gar gänzlich verneint (vgl. SSW-StGB/*Jehle*, Vor § 68 Rn 1), zumal die Bewährungshelfer derart überlastet seien, dass eine ausreichende Betreuung gerade dieses Probandenkreises nicht gewährleistet sei (SK-StGB/*Sinn*, § 68 Rn 5 m.w.N.). Zudem wurde bemängelt, dass an der Durchführung der Führungsaufsicht zu viele Institutionen beteiligt seien, was komplizierte Abstimmungsverfahren nach sich ziehe (zur Kritik siehe auch *Schöch* NStZ 1992, 364, 371).

485

- 486** Trotz dieser monierten Unzulänglichkeiten ist das Recht der Führungsaufsicht erst durch das Gesetz zur **Reform der Führungsaufsicht** vom 13.4.2007 (BGBl I 2007, S. 513) umfassend überarbeitet worden (eingehend hierzu *Peglau NJW* 2007, 1558 ff.; *Schneider NStZ* 2007, 441 ff.; *Schüddekopf StraFo* 2008, 141 ff.; *Wolf Rpfleger* 2007, 293 ff.). Mit der Novellierung der Regelungen zur Führungsaufsicht sollte eine „effizientere praktische Handhabung“ der Maßregel ermöglicht und zugleich ein „**Kriseninterventionsinstrumentarium**“ geschaffen werden, mit dessen Hilfe kritischen Entwicklungen noch besser als bisher begegnet werden kann (BT-Drucks 16/1993, S. 1). Vor diesem Hintergrund wurden die rechtlichen Regeln vereinfacht und vereinheitlicht sowie die durch den Weisungskatalog des § 68b StGB bereits bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten erweitert bzw. konkretisiert (vgl. *SSW-StGB/Jehle*, Vor § 68 Rn 3; ferner *Schneider NStZ* 2007, 441 ff.; *Weigelt ZRP* 2006, 253 ff.). Die letzte Erweiterung erfuhr die Führungsaufsicht durch das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung vom 22.12.2010 (BGBl I 2010, S. 2300), in Kraft seit dem 1.1.2011. Mit ihr wurde nunmehr durch Erweiterung des gesetzlichen Weisungskatalogs um die Vorschrift des § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB die Möglichkeit einer **elektronischen Aufenthaltsüberwachung** während der Dauer der Führungsaufsicht eingeführt, die bis dato lediglich im Rahmen von Pilotprojekten in einigen Bundesländern praktiziert wurde (eingehend hierzu *SSW-StGB/Jehle*, Vor § 68 Rn 4). Zudem wurden in § 68e StGB die Beendigungsregeln für eine Führungsaufsicht, die infolge der Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetreten war, geändert.
- 487** **2.** Der vorrangige **Zweck** der Führungsaufsicht besteht darin, durch Maßnahmen der Betreuung und Überwachung eine erneute Straffälligkeit der verurteilten Person nach Entlassung zu vermeiden (BT-Drucks 17/3403, S. 13; *Herrmann StRR* 2013, 408). Da die Führungsaufsicht nur im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden anderen Maßregel entstehen kann (*MüKo-StGB/Groß*, Vor §§ 68 ff. Rn 2), soll sie eine nachsorgende Betreuung von Tätern gewährleisten, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen (BT-Drucks 16/1993, S. 1). Ihr kommt somit eine **Doppelfunktion** zu: Gefährliche oder gefährdete Täter sollen einerseits bei der Gestaltung ihres Lebens in der (wiedergewonnenen) Freiheit über gewisse Zeiträume **unterstützt** und **betreut** („Resozialisierung“) und andererseits zum Schutz der Allgemeinheit **überwacht** und **geführt** werden („Prävention“), um sie von künftig erwarteten Straftaten abzuhalten (vgl. *OLG Dresden NStZ* 2010, 153, 154; *SK-StGB/Sinn*, § 68 Rn 2; *Schönke/Schröder/Stree/Kinzig*, § 68 Rn 3; *Groth NJW* 1979, 743, 744).
- 488** **3.** Da es sich – im **Unterschied** zu den **Bewährungsfällen** nach § 56 StGB – regelmäßig um Täter mit ungünstiger Sozialprognose handelt, ist gem. § 68a StGB für die Dauer der Maßregel nicht nur die Bestellung eines **Bewährungshelfers**, sondern auch die Einschaltung

einer **Führungsaufsichtsstelle** zwingend **erforderlich** (vgl. *Fischer*, § 68 Rn 2; MüKo-StGB/*Groß*, Vor §§ 68 ff. Rn 3). Ein wesentlicher Unterschied zu den Weisungen nach § 56c StGB besteht – unter den Voraussetzungen des § 145a StGB – auch in der **Strafbewehrung** der in § 68b Abs. 1 StGB aufgeführten Weisungen im Fall ihrer Nichtbeachtung. Diese Strafbewehrung ist nicht nur als Sanktionsersatz dafür zu verstehen, dass die Möglichkeit zum Bewährungswiderruf – insbesondere in den Fällen des § 68f StGB – fehlt; sie ist vielmehr Ausdruck für die Strenge der Maßregel und für das besondere Gewicht des Schutzauftrags der Führungsaufsicht (so MüKo-StGB/*Groß*, Vor §§ 68 ff. Rn 3).

**Siehe auch:** → *Teil B: Führungsaufsicht, Beendigung/Ruhe*, Rdn 489; → *Teil B: Führungsaufsicht, Dauer*, Rdn 505; → *Teil B: Führungsaufsicht, Eintritt*, Rdn 528; → *Teil B: Führungsaufsicht, Jugendliche/Heranwachsende*, Rdn 554; → *Teil B: Führungsaufsicht, Rechtsschutz*, Rdn 561; → *Teil B: Führungsaufsicht, Strafbarkeit (§ 145a StGB)*, Rdn 577; → *Teil B: Führungsaufsicht, Verfahren*, Rdn 595; → *Teil B: Führungsaufsicht, Verfahrensbeteiligte*, Rdn 611; → *Teil B: Führungsaufsicht, Weisungen*, Rdn 632; → *Teil J: Allgemeine Gebührenfragen, Allgemeines*, Rdn 1 m.w.N.; → *Teil J: Allgemeine gebührenfragen, Besonderheiten, Pflichtverteidiger*, Rdn 4; → *Teil J: Strafvollstreckung, Allgemeines*, Rdn 265 m.w.N.

## Führungsaufsicht, Beendigung/Ruhe

489

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Nach § 68e Abs. 1 S. 1 StGB endet eine Führungsaufsicht mit Beginn des Vollzuges einer freiheitsentziehenden Maßregel, mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist, und mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht.
2. Aus § 68e Abs. 1 S. 2 StGB ergibt sich, dass in allen von Satz 1 nicht umfassten Fällen die Führungsaufsicht während eines Freiheitsentzuges nur ruht und erst mit dessen Beendigung weiterläuft.
3. § 68e Abs. 1 S. 4 StGB eröffnet in solchen Fälle, in denen zu einer fortbestehenden unbefristeten Führungsaufsicht oder einer nach ausgesetzter Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht eine weitere (befristete oder unbefristete) Führungsaufsicht hinzutritt, regelmäßig die Möglichkeit, das Entfallen der neu hinzukommenden Führungsaufsicht anzuordnen.
4. Nach § 68e Abs. 2 S. 1 StGB hebt das Gericht bei günstiger Sozialprognose die Führungsaufsicht schon vor deren zeitlichen Ablauf auf, indes nicht vor Ablauf der gesetzlichen Mindstdauer von zwei Jahren.
5. § 68e Abs. 3 StGB erlegt dem Gericht von Amts wegen bestimmte Überprüfungspflichten hinsichtlich einer etwaigen Aufhebung der Führungsaufsicht auf.

- 490** **Literaturhinweise:** **Baur/Groß**, Die Führungsaufsicht, JuS 2010, 404; **Herrmann**, Die Führungsaufsicht, StRR 2013, 408; **Mainz**, Vollstreckungsverjährung bei Führungsaufsicht, NStZ 1989, 61; **NiBI**, Die Führungsaufsicht 20 Jahre in der Kritik – hier eine Laudatio, NStZ 1995, 525; **Peglau**, Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, NJW 2007, 1558; **Schneider**, Die Reform der Führungsaufsicht, NStZ 2007, 441; **Schöch**, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege, NStZ 1992, 364; **Schüddekopf**, Zum Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.4.2007 (BGBl I, 513 ff.), StraFo 2008, 141; **Weigelt**, Was kann eine reformierte Führungsaufsicht leisten?, ZRP 2006, 253; **Wolf**, Reform der Führungsaufsicht, Rpfleger 2007, 293; s.a. die Hinw. bei → *Teil B: Führungsaufsicht, Allgemeines*, Rdn 482.
- 491** **1.a)** Die Führungsaufsicht **endet** – soweit sie nicht gem. § 68c Abs. 2 StGB unbefristet oder nach einer freiheitsentziehenden Maßregel gem. §§ 67b Abs. 2, 67c Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 4, 67d Abs. 2 S. 3 StGB eingetreten ist – regelmäßig mit dem Ablauf der gesetzlichen (§ 68c Abs. 1 S. 1 StGB) oder gerichtlich ausdrücklich verkürzten (§ 68c Abs. 1 S. 2 StGB) Höchstdauer (SK-StGB/*Sinn*, § 68e Rn 1a; *Fischer*, § 68e Rn 3).
- 492** **b)** § 68e Nr. 1 StGB regelt darüber hinaus, dass eine **befristete Führungsaufsicht** mit Beginn des **Vollzuges** jeder **freiheitsentziehenden Maßregel**, mithin auch bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, endet, auch wenn die Maßregel in einer anderen Sache verhängt worden ist, da es dann keiner Einwirkung auf den Verurteilten durch Maßnahmen der Führungsaufsicht bedarf (Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig*, § 68e Rn 1a).

☝ Dies gilt aus Gründen der Rechtsklarheit **auch** bei einer zu **Unrecht angeordneten Unterbringung**, mithin bei einer sog. „Fehleinweisung von Anfang an“ (OLG Dresden NStZ-RR 2012, 191).

- 493** Diese Vorschrift soll für den Regelfall einer zeitlich befristeten Führungsaufsicht eine unnötige **Doppelbetreuung** innerhalb der Strafvollzugsanstalt bzw. Maßregelvollzugsklinik sowie durch die Führungsaufsichtsstelle und den Bewährungshelfer **vermeiden** helfen (Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig*, § 68e Rn 1; *Fischer*, § 68e Rn 5; BeckOK-StGB/*Heuchemer*, § 68e Rn 2; *Schneider* NStZ 2007, 441, 446). Nach Entlassung des Unterbrachten aus der freiheitsentziehenden Maßregel tritt erneut Führungsaufsicht nach § 67d StGB ein; letztere besteht losgelöst von der bisherigen Führungsaufsicht, so dass sich deren Dauer unabhängig von der früher verhängten Führungsaufsicht bestimmt (Schönke/Schröder/*Stree/Kinzig*, § 68e Rn 1a).

☝ Lediglich eine Unterbringung im Rahmen der **Krisenintervention** gem. § 67h StGB stellt wegen ihres temporären Charakters keinen Vollzug i.S. des § 68e Abs. 1 Nr. 1 StGB dar (MüKo-StGB/Groß, § 68e Rn 7), zumal ansonsten mangels einschlä-